



**MARKT
FEUCHT**

**NÜRNBERGER
LAND**

**FORTSCHREIBUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS UND
NEUAUFSTELLUNG DES
LANDSCHAFTSPLANS**

Zusammenfassende Erklärung

Stand: 25.03.2020

erarbeitet durch:

Markt Feucht
Hauptstraße 33
90537 Feucht

 **Landschaftsplanung**
 **Klebe**

Inhaltsverzeichnis

1.	Planung	3
2.	Berücksichtigung der Umweltbelange.....	4
3.	Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung.....	4
4.	Abwägung alternativer Planungsmöglichkeiten.....	7
5.	Zusammenfassung	9

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der Fortschreibung des Flächennutzungs- (FNP) und Neuaufstellung des Landschaftsplans (LP) eine zusammenfassende Erklärung beizufügen, die über die Art und Weise Auskunft gibt, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung und Landschaftsplanaufstellung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen das Planwerk nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Planung

Der Markt Feucht hat am 19.05.2015 beschlossen, für das gesamte Gemeindegebiet den Flächennutzungsplan von 1999 fortzuschreiben und erstmals einen Landschaftsplan aufzustellen. Ziel ist unter anderem die Aktualisierung der Bauflächen-Darstellungen für bereits bebaute Bereiche, da sich in den letzten 20 Jahren die planerischen Anforderungen sowohl im Bereich des Planungs- als auch des Umweltrechts in beträchtlicher Weise geändert haben. Dabei sind besonders die europarechtlichen Vorgaben in der Umweltgesetzgebung sowie die Novellierungen des Baugesetzbuches von besonderer Relevanz. Zentraler Inhalt der FNP-Fortschreibung war aber eine grundsätzliche Neukonzeptionierung der zukünftigen Siedlungsentwicklung in bisher noch nicht bebauten Bereichen. Zum anderen sind die an die aktuellen Rahmenbedingungen angepassten Planungsgrundsätze mit dem übergeordneten Leitbild einer nachhaltigen, ressourcen- und umweltschonenden Siedlungsentwicklung wichtige Aspekte, welche zur Notwendigkeit der Fortschreibung des FNPs beitragen und die Neuaufstellung eines Landschaftsplans notwendig machen, da dieser als langfristiges Gesamtkonzept für die Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemeinde im heutigen Planungsalltag unverzichtbar ist.

2. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Verfahren wurden die im Rahmen des Scopings¹ eingegangenen Aussagen zu Rahmenbedingungen und Vorgaben für die Planung und zur Detailschärfe der Umweltprüfung berücksichtigt. Gleiches gilt für die umweltrelevanten Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung. Sie wurden (soweit relevant) in die Planung und den Umweltbericht eingearbeitet und in ihren Konsequenzen für die Umwelterheblichkeit gewürdigt (s.u.).

Die im Rahmen des weiteren Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen wurden ebenfalls nach Abwägung in der Planung berücksichtigt und bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht gewürdigt (s.u.).

Im Zuge der Umweltprüfung wurde untersucht, ob durch die angestrebte Entwicklung im Geltungsbereich wesentliche negative Umweltauswirkungen auf die einzelnen Kriterien zu erwarten sind. Dazu wurden sämtliche für den Geltungsbereich und umweltrelevante Nahbereiche relevanten Fachgutachten und Planungsvorgaben ausgewertet. Einige der zu prüfenden Kriterien bzw. Schutzgüter wurden nach Absprache mit

¹ Hier: „schriftliches Scoping“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

dem Landratsamt auf Ebene des Flächennutzungsplans allgemein, d.h. für alle relevanten Bauflächen insgesamt betrachtet, da die Bewertungsaussagen sich dabei von Baufläche zu Baufläche nicht nennenswert unterscheiden (Fläche, Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung, Kumulierung mit Auswirkungen benachbarter Plangebiete, eingesetzte Techniken und Stoffe). Alle anderen Schutzgüter bzw. Kriterien wurden hingegen konkret für jede einzelne Baufläche betrachtet (Tiere und Pflanzen / biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild, Emissionen, Mensch (Gesundheit, Erholung) und kulturelles Erbe sowie deren Wechselwirkungen). Die jeweiligen Umweltauswirkungen wurden im Umweltbericht – unter Beachtung der festgesetzten und in der Begründung erläuterten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen – beschrieben und bewertet. Dabei wurde in Absprache mit dem Landratsamt auf der Ebene des FNPs/LPs keine Differenzierung zwischen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen vorgenommen.

Zu Beginn des Verfahrens erfolgte eine landschaftsplanerische Bestandsaufnahme vor Ort zur Erhebung der aktuellen Landnutzungen (Büro Landschaftsplanung Klebe, Juni 2016 bis April 2017), die im Bestandsplan im Anhang der Begründung dokumentiert ist. Eine überschlägige Ermittlung des naturschutzfachlichen Ausgleichsbedarfs im Bereich von Änderungsflächen erfolgte im Umweltbericht gemäß dem Leitfaden zur Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen („Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“, StMLU 2003).

Ergebnis der Umweltprüfung:

Es lässt sich feststellen, dass bei entsprechend Vorsorge betreibender verbindlicher Bauleitplanung / Genehmigungsplanung mit Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Beeinträchtigungen von den im FNP beschriebenen Bauflächendarstellungen bzgl. der Bauflächenneuausweisungen keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen ausgehen.

3. Verfahrensablauf und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Der Beschluss des Marktgemeinderats zur Aufstellung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 19.05.2015 getroffen und am 20.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Vorentwurf:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes zur FNP-Änderung und LP-Aufstellung in der Zeit vom 02.07.2018 bis einschließlich 17.09.2018 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB für die Vorentwurfsplanung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 13.03.2018 sowie dem Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 09.05.2018 mit dem in der Sitzung am 14.06.2018

vorgestellten Änderungen hat in der Zeit vom 02.07.2018 bis 17.09.2018 stattgefunden

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Marktgemeinderat diskutiert sowie untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen. Die Abwägungsbeschlüsse flossen in den Entwurf der Planung ein.

Folgende Themen wurden im Rahmen der Abwägung aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen diskutiert / folgende Änderungen wurden demzufolge an der Planung vorgenommen:

- Ergänzung von Altlastenverdachtsflächen aus dem ABuDIS in Planzeichnung und Begründung (Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Bodenschutz)
- Ergänzung des Verknüpfungsbereichs bei den Ortsdurchfahrtsgrenzen in Planzeichnung und Begründung (Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Nürnberg)
- Änderungen an den Darstellungen von Ausgleichsflächen (zugeordneten Ausgleichsflächen, Ökokontoflächen und Vorschlägen für Ökokontoflächen) in Planzeichnung und Begründung (Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land - Untere Naturschutzbehörde, Stellungnahme Bürger)
- Änderungen der Darstellung der Weißenseesiedlung von Wohnbaufläche zu Grünfläche in Planzeichnung und Begründung (Stellungnahme des Landratsamtes Nürnberger Land – Fachstelle für technische Fragen)
- Verzicht auf Darstellung einer Fläche für Gemeinbedarf (geplante Kita) an der Bahnhofstraße in der Planzeichnung, statt dessen Darstellung als Gemischte Baufläche (Stellungnahme Bürger)
- Vergrößerung der Wohnbaufläche an der Altdorfer Straße in Richtung Hangkante des Gauchsachtals in Planzeichnung und Begründung (Stellungnahme Bürger)
- Änderungen der Darstellung von Grünfläche mit Gehölzbestand zu Waldfläche an verschiedenen Stellen in der Planzeichnung (Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth – Bereich Forsten)
- Änderungen der Darstellung von Flächennutzungen wie Kleingärten, Wald, Landwirtschaft zu Bahnanlagen an verschiedenen Stellen in der Planzeichnung (Stellungnahme DB AG, DB Immobilien)
- Darstellung einer 60db(A)-Linie (Orientierungswert - aus amtl. Lärmkartierung) bzgl. Lärmemissionen an Verkehrswegen, überörtlichen Straßen und Schienen in der Planzeichnung (mehrere Stellungnahmen zum Thema Lärm)
- Änderung der Abformung mehrerer an Waldrändern gelegener Wohnbauflächen, mit Darstellung einer Grünfläche zwischen der Baufläche und der Fläche für Wald (Baumfallzone, Zweckbestimmung „Naturschutz“ und Vorschlag Ökokonto-Fläche) in Planzeichnung und Begründung (mehrere Stellungnahmen)

men, u.a. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth – Bereich Forsten)

- Ergänzungen zum Emissionsschutzabstand am bestehenden Hühnerhaltungsbetrieb in Moosbach in Planzeichnung und Begründung (Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken)

Folgende Planänderungen erfolgten zwischen Vorentwurf und Entwurf aufgrund von Abstimmungen mit Behörden (unabhängig von der frühzeitigen Behördenbeteiligung):

- Änderungen von Flächennutzungsdarstellungen und Nichtaufforstungsflächen in der Planzeichnung im Bereich der Gärten im/am Waldrand am Hennertsmühlgraben nach Ortstermin mit UNB und AELF bzgl. möglicher Ausgleichsfläche

Entwurf:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 04.06.2019 den Entwurf der FNP-Fortschreibung und LP-Aufstellung in der Fassung vom 25.02.2019 (mit Änderungen vom 04.06.2019) mit seiner Begründung gebilligt und beschlossen, ihn öffentlich auszulegen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in Form einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs in der Zeit vom 08.07.2019 bis einschließlich 30.08.2019 durchgeführt. Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wurde am 29.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.

Zu dem Entwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplans in der Fassung vom 25.02.2019 (mit Änderungen vom 04.06.2019) wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 08.07.2019 bis 30.08.2019 beteiligt.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Marktgemeinderat diskutiert sowie untereinander und gegeneinander gerecht abgewogen. Die Abwägungsbeschlüsse flossen in die genehmigungsfähige Fassung der FNP-Fortschreibung und LP-Aufstellung ein.

Folgende Themen wurden im Rahmen der Abwägung aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen diskutiert / folgende (redaktionelle) Änderungen wurden demzufolge an der Planung vorgenommen:

- redaktionelle Änderungen der Darstellung von Ausgleichs- und Grünflächen südlich und östlich des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht in der Planzeichnung (Stellungnahme Zweckverband Gewerbepark Nürnberg-Feucht)
- redaktionelle Ergänzung der Darstellung möglicher Lärmkonflikte mittels Liniendarstellungen bzgl. Verkehrslärm und Gewerbelärm in der Planzeichnung

- nachrichtliche Übernahme der bestehenden 220 kV-Stromleitung in der Planzeichnung (Stellungnahme Firma Tennet)
- redaktionelle Änderung zur Gewässerbenennung in Planzeichnung und Begründung (inkl. Umbenennung Portrait „Gauchsachtal“ in „Gauchsachtal West“ und Portrait „Ebenachtal“ in „Gauchsachtal Ost“) (Stellungnahme Bürger)
- redaktionelle Anpassung der wassersensiblen Bereiche in der Themenkarte Wasser (Anlage zur Begründung) an die bereits durchgeführten Hochwasserschutzmaßnahmen an Lechle und Schwarzwassergraben (Stellungnahme Bürger)
- redaktionelle Ergänzung eines Radwegs an der Gsteinacher Straße in der Themenkarte Erholung (Anlage zur Begründung) (Stellungnahme Bürger)

Feststellungsbeschluss:

Der Markt Feucht hat mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 02.03.2020 den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in der Fassung vom 09.12.2019 festgestellt.

4. Abwägung alternativer Planungsmöglichkeiten

Insgesamt steht über der gesamten Planung das übergeordnete Ziel, eine bedarfsorientierte Siedlungsentwicklung vorzusehen. Zu diesem Zweck wurde im Rahmen des FNP-Fortschreibungsverfahrens eine Bedarfsanalyse unter Auswertung vorhandener Statistiken und demographischer Prognosen durchgeführt, die in Kap. II Nr. 5 der Begründung ausführlich erläutert wurde. Der Markt Feucht möchte grundsätzlich vor allem seine Funktion als Wohnstandort weiterentwickeln.

Außerhalb der im Zuge der FNP-Fortschreibung nun als neue Bauflächen dargestellten Bereiche bestehen aus den folgenden Gründen kaum weitere Erweiterungsmöglichkeiten:

- kleines Gemeindegebiet: Aufgrund der geringen Gemeindegröße sind die Möglichkeiten zur baulichen Entwicklung stark eingeschränkt. In besonderem Maße trifft dies auf den Hauptort Feucht zu: dort reicht die Bebauung an vielen Ortsrändern bis an die Gemeindegrenze zum gemeindefreien Gebiet des Staatswalds heran. Bauflächenerweiterungen wären hier nur nach erfolgreicher Durchführung von Eingemeindungsverfahren möglich, was jedoch vom Markt Feucht nicht angestrebt wird.
- hoher Waldanteil im Gemeindegebiet: Entlang der Ortsränder des Hauptortes grenzt fast überall unmittelbar Wald an die Siedlungen an; nur in Moosbach ist noch landwirtschaftliche Nutzfläche in nennenswerter Größe vorhanden, die jedoch auch nicht vollständig von Bauflächen in Anspruch genommen werden soll. Waldrodungen wurden in den Sitzungen des Marktgemeinderates zum FNP-Verfahren intensiv diskutiert. In diesem Zuge wurde auf zwei große, ursprünglich diskutierte Bauflächendarstellungen in bestehenden Waldgebieten verzichtet (an der Moosbacher Höhe, neue gewerbliche Baufläche südlich des

Bau- und Gartenmarktes im Hauptort Feucht). Die beiden verbleibenden Bauflächen, für die Wald gerodet werden muss, sind die Wohnbaufläche am Josef-Schlosser-Weg und die Erweiterung der Sonderbaufläche für den Bau- und Gartenmarkt nach Westen.

- Im Nordwesten von Moosbach erschweren die Geruchsemissionen eines Geflügelzuchtbetriebes eine bauliche Erweiterung. Außerdem sollen hier die drei vorhandenen Bachtäler und die strukturreiche Agrarlandschaft von Bebauung freigehalten und ein Zusammenwachsen des vorhandenen Weilers an der Schützenstraße mit dem Ortsteil Moosbach vermieden werden.
- Südöstlich von Moosbach sollen die vorhandenen Weiler (Hahnhof, Weiherhaus) weder baulich vergrößert noch an den Siedlungsbereich von Moosbach angegliedert werden, um Splittersiedlungen und eine bandartige Siedlungsentwicklung zu vermeiden.
- Die zwischen zwei Wäldern gelegene landwirtschaftliche Fläche südlich der Wohnbaufläche zwischen Bachstraße und Elsterweg in Moosbach ist als mögliche Erweiterungsfläche untersucht worden. (s. Portraits Gemeinderatssitzung 11.5.2017). Aufgrund der ungünstigen Topografie mit einer nordexponierten Hanglage sowie einem erhöhten Erschließungsaufwand und einer damit verbundenen Zersiedelung in die vorhandene Waldtasche hinein wurde jedoch von einer Entwicklung dieser Fläche abgesehen.
- Die Talräume von Hennertsmühlgraben, Nordgraben, Lechlegraben und Gauchsbach stellen wichtige Grünzäsuren, Retentions- und Erholungsräume dar und sollen von Bebauung freigehalten werden.

Reduzierung von Bauflächen:

Bereits während der Diskussionen über den Vorentwurf der FNP/LP-Fortschreibung wurde auf die folgenden ursprünglich angedachten Flächen verzichtet:

- Waldfläche zwischen dem Feuerwehrhaus Moosbach und der nun im Planblatt dargestellten Wohnbaufläche auf der Moosbacher Höhe (erhaltenswerter, relativ alter und strukturreicher Waldbestand in deutlicher Hanglage);
- neue, großflächige Gewerbliche Baufläche südlich des Bau- und Gartenmarktes (Eingriff in Bannwald und in ein Europäisches Vogelschutzgebiet)
- Wohnbaufläche südwestlich des Gebiets Bierweg (Freihalten des Talraums und der vorhandenen Extensivwiesen)

Folgende Bauflächen-Neuausweisungen wurden während der Diskussionen über den Vorentwurf der FNP/LP-Fortschreibung verkleinert:

- Feucht Altdorfer Str. (Vergrößerung der Pufferzone zwischen Hangkante Talterrasse zum Gauchsachtal; später (zum Entwurf) wieder leicht vergrößert)
- Feucht Zeidlersiedlung (Vergrößerung der Pufferzone zum Gauchsachtal)
- Feucht Walburgisheim/Seraphisches Liebeswerk (SLW: Verzicht auf eine größere Wohnbaufläche östlich des SLW, Verzicht auf eine neue Bauzeile südlich der Ulmenstraße)

Folgende Bauflächen-Ausweisungen wurden im Entwurf gegenüber dem Vorentwurf umgewidmet (Änderungen, die die zu erwartenden Eingriffe tendenziell reduzieren):

- Gsteinacher Straße: Gewerbliche Baufläche zu Gemischter Baufläche

- Weißenseesiedlung: Wohnbaufläche zu Grünfläche
- Bahnhofstraße: Fläche für Gemeinbedarf zu Gemischter Baufläche

Es gibt im Entwurf keine Bauflächen-Neuausweisungen gegenüber dem Vorentwurf.

Während der Diskussionen im Marktgemeinderat über die Abwägung der Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungen und über den Entwurf der FNP/LP-Fortschreibung wurde auf die folgenden im Vorentwurf enthaltenen Flächen verzichtet:

- Eine im Vorentwurf geplante neue Wohnbaufläche nordöstlich von Moosbach am Kappenzipfel wurde nach intensiven Diskussionen im Marktgemeinderat in der Sitzung vom 04.06.2019 im Entwurf wieder herausgenommen. Dadurch reduzieren sich die zu erwartenden Eingriffe vor allem in Bezug auf Boden und Wasser (Versiegelung), Tiere und Pflanzen (Erhalt extensiver Wiesen), Landschaftsbild (Erhalt der weitläufigen Wiesen zwischen Wald und Bebauung) und Lärm (durch Verzicht auf den hier angedachten Kita-Bau). Auch der Ausgleichsflächenbedarf reduziert sich deutlich (um ca. 2 ha).

Zwischen dem Entwurfsstand und der schließlich festgestellten Planfassung erfolgten keine Veränderungen an den Bauflächendarstellungen.

Es gibt in der festgestellten Planfassung folgende Bauflächen-Verkleinerungen im Vergleich zur Darstellung im wirksamen FNP (dadurch Reduzierung zukünftiger Eingriffe):

- kleinflächige Reduzierung im Bereich Kita Sternstraße
- Umwidmung einer größeren Gemeinbedarfsfläche in Fläche für Wald im Bereich Schulstraße / Sportplatz
- Umwidmung einer kleineren gewerblichen Baufläche westlich des Bahnhofs Feucht zu Bahnanlagen / Kleingärten
- Umwidmung der hinter den Bestandsgebäuden liegenden Gärten im Bereich Untere Kellerstraße / Sommerkeller / Schulstraße von Wohnbaufläche zu Grünfläche (dadurch Verhinderung von Nachverdichtungs-Bauvorhaben in diesem Bereich)

5. Zusammenfassung

Durch die im Rahmen der Fortschreibung des Flächennutzungsplans vorgesehenen Bauflächenänderungen wird auf den aktuellen Bedarf des Marktes Feucht zur Neuordnung wichtiger Teilbereiche und zur Anpassung der Baulandausweisung an die aktuellen Rahmenbedingungen vor dem Hintergrund des demographischen und wirtschaftlichen Wachstums innerhalb der Gemeindegrenzen reagiert. Die Ausweisung der neuen Bauflächen an den Rändern der Siedlungsbereiche (Josef-Schlosser-Weg, Birnthoner Weg) erfolgte aufgrund der stetigen Nachfrage für Wohnbauflächen im Gemeindegebiet. Es ist davon auszugehen, dass die hohe Nachfrage nach Wohnraum in Feucht aufgrund der Nähe zum Arbeitsplatzangebot in der Stadt Nürnberg auch kurz- bis mittelfristig noch weiterbestehen wird. Im Bereich Gewerbe besteht im

Falle einer ortsansässigen Firma ein konkreter Erweiterungsbedarf, zu dessen Erfüllung die Sonderbaufläche „Bau- und Gartenmarkt“ im Vergleich zum wirksamen FNP deutlich erweitert wird.

Die im Entwurf zur Fortschreibung des FNP/LP dargestellten Bauflächenerweiterungen dienen der Deckung des in der Begründung detailliert nachgewiesenen Bedarfs. Auf der Grundlage dieser Bedarfsermittlung, der Diskussionsergebnisse im Marktgemeinderat und der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen wurden die Neuausweisungen von Wohnbauflächen im Vergleich zum Vorentwurf um insgesamt ca. 3 ha reduziert.

Im Rahmen der Neuaufstellung des Landschaftsplans wurden zahlreiche Ziele und Maßnahmvorschläge in die Planzeichnung und die Begründung aufgenommen, die positive Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild haben werden. Dazu gehören vor allem:

- Erhalt und Entwicklung naturschutzfachlich hochwertiger Bereiche
- Förderung von Durchgrünungsmaßnahmen im Siedlungsbereich
- Erhalt von Grünstrukturen im Siedlungsbereich (als landschaftsplanerische Empfehlung für Folgeplanungen zur Nachverdichtung im Innenbereich und zur Entwicklung neuer Bauflächen)
- Ortsrandeingrünung von Bauflächen
- Schaffung neuer Wegeverbindungen, um die vorhandenen Freiflächen und Grünzüge für die Bevölkerung besser zu erschließen
- Gewässerentwicklung: Definition von Bachabschnitten, deren Renaturierung dringend anzustreben ist (z.B. im Rahmen eines Gewässerentwicklungskonzepts)
- Nichtaufforstungsgebot in der landwirtschaftlichen Flur um Moosbach
- Freihaltung wichtiger Grünzäsuren und Grünflächen wie Gauchsachtal, Lechle, Parkanlagen etc. von Bebauung